

Richtlinien, basierend auf den Weisungen des Kanton St. Gallen vom 27. Mai 2020, für Begegnungen mit Bewohnenden innerhalb der Institution

Anmeldung und Registrierung:

- Besuche sind nur auf Voranmeldung und während des vereinbarten Zeitfensters zulässig.
- Telefonische Voranmeldung am Vortag des Besuchs jeweils von Montag bis Freitag von 14 Uhr – 16 Uhr unter der Nummer 055 225 79 40
- Das Heim registriert im Voraus sämtliche Besuchende. Die Registrierung enthält Vorname und Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail des Besuchers, Name der besuchten Person, Datum sowie Zeitdauer des Besuches
- Besuchende bestätigen gegenüber der Institution, dass sie keine COVID-19-Krankheitssymptome haben

Allgemeine Regeln:

- An einem Besuch dürfen maximal zwei besuchende Personen teilnehmen
- Besuche sind auf vier Stunden pro Tag limitiert
- Händehygiene bei Ankunft nach Instruktion des Heimpersonals
- Während der gesamten Besuchszeit tragen Besuchende und Besuchte eine Hygienemaske.

Spezielle Regelung für Besuche im Bewohnerzimmer

- Der Besuch beschränkt sich ausschliesslich auf das Zimmer der/des Bewohnenden

Spezielle Regelung für Besuche im Garten des APH Bürgerspital

- Die Besuche erfolgen an speziell gekennzeichneten Tischen
- An diesen Tischen kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden
- Die Besuche beschränken sich auf die angemeldeten Bewohnenden

Begegnungen mit Bewohnenden ausserhalb der Institution

- Beim Verlassen des Hauses sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten
- Die Angehörigen werden gebeten, die Weisungen und Richtlinien des BAG einzuhalten

Kontaktdaten der Besuchenden:

Name / Vorname

Adresse

Telefon /Mail

*Unterschrift

Name / Vorname

Adresse

Telefon /Mail

*Unterschrift

* Mit seiner Unterschrift bestätigt die Besucherin/Besucher die hier aufgeführten Richtlinien für die gewählte Begegnungsform mit Bewohnenden während der gesamten Dauer der Begegnung einzuhalten.

Diese Richtlinien stützen sich auf Weisungen des Gesundheitsdepartements des Kantons SG vom 27. Mai 2020. Sie treten am 30. Mai 2020 in Kraft und sind vorläufig gültig bis zum 30. Juni 2020. Die Organisation ist verpflichtet, den Vollzug dieser Weisung jederzeit durchzusetzen.

Wir danken Ihnen für Ihre aktive Mitwirkung zum Schutz unserer Bewohnenden.

Matthias Mächler
Präsident Ortsverwaltungsrat

Beat Ehrensperger
Heimleiter